



GZ. P 8/18-IV/4/99

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: CTBTO-Privilegien und stock-options (EAS 1496)

Die Steuerprivilegien des künftigen CTBTO-Privilegienabkommens werden dahingehend ausgelegt, daß wohl die zum Haushalt zählenden Familienmitglieder Steuerfreiheit genießen, allerdings nur in Bezug auf Einkünfte, deren steuerliche Erfäßbarkeit erst durch die Niederlassung in Österreich hervorgerufen wird.

Hat daher der Ehemann (US-Staatsbürger) einer CTBTO-Dienstnehmerin vor seinem Zuzug nach Österreich von seinem US-Arbeitgeber Aktienoptionsrechte für seine vor der Wohnsitzverlegung nach Österreich ausgeübte berufliche Tätigkeit eingeräumt erhalten und übt er diese Optionsrechte nach seinem Zuzug nach Österreich aus, dann wird ihm nach dem Privilegienabkommen Steuerfreiheit zustehen. Allerdings spielt die Frage, ob dieses Privilegienabkommen zum Zeitpunkt der Optionsausübung in Wirksamkeit getreten ist oder nicht in Bezug auf die hier behandelte Frage deshalb keine Rolle, weil sich eine korrespondierende Steuerfreistellungsverpflichtung sowohl aus dem österreichisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 25. Okt. 1956 wie auch aus dem Nachfolgeabkommen vom 31. Mai 1996 ergibt. Kraft US-Staatsbürgerschaft und der damit verbundenen unbeschränkten Steuerpflicht in den USA ist ein US-Staatsbürger in den USA "ansässig" und es sind daher beide Abkommen auch dann anwendbar, wenn der US-Staatsbürger vor seinem Zuzug nach Österreich nicht mehr in den USA gelebt haben sollte.

Nach beiden Abkommen dürfen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Der Umstand, daß Arbeitslohn, der für eine vor

Ansässigkeitsverlagerung nach Österreich erbrachte Tätigkeit erst nach
Ansässigkeitsverlagerung gezahlt wird, läßt nach Auffassung des BM für Finanzen keinen
Besteuerungsanspruch im Zuzugsstaat entstehen; denn bei Anwendung der
Steuerzuteilungsregeln eines Doppelbesteuerungsabkommen hat das "Kausalitätsprinzip"
Vorrang vor dem "Zuflußprinzip".

19. Juli 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: